

- Umweltbericht -
mit Aussagen zur landschaftsrechtlichen Eingriffsbilanzierung

zum Bebauungsplan Nr. 24
- Auf'm Bracken, 2. Änderung
der Stadt Radevormwald

02-04-2015

Auftraggeber

Stadt Radevormwald

April 2015

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 24
- Auf'm Bracken, 2. Änderung
der Stadt Radevormwald

Auftraggeber:

Stadt Radevormwald
Fachbereich Planung & Umwelt
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG	1
1.1	Planungsinhalte	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
1.3	Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen.....	6
2.	ERMITTLUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, BE-WERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	10
2.2	Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	11
3.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT- ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	17
3.1	Prognose bei Durchführung der Planung	17
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION	18
5.	PLANUNGSAalternativen	19
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	20
6.1	Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	20
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring	21
7.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENSTELLUNG	22
8.	FOTODOKUMENTATION	23

ABBILDUNGEN:

Abb. 1:	Lage im Raum.....	2
---------	-------------------	---

ANLAGEN

- Anlage 1: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 – Auf'm Bracken vom 08.10.2014
(Verfasser Stadt Radevormwald, Fachbereich Stadtplanung und Umwelt)
- Anlage 2: Artenschutzprüfung zu den Bebauungsplänen Nr. 24 - Auf'm Bracken, 2. Änderung und Nr. 30 - Teilfläche zwischen Bergstraße und Fichtenweg, 1. Änderung der Stadt Radevormwald (April 2015; BERKEY / MELZER)

1. ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes ist die seitens der Stadt Radevormwald angestrebte Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 - *Auf'm Bracken*. Das betrachtete Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald östlich des Stadtteils Dahlerau.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 hat eine maximale Längserstreckung von rund 185 m und eine Breite von etwa 110 m. Die Gesamtfläche des Plangebietes liegt bei ca. 1,4 ha und umfasst im Wesentlichen die Wohnbebauung an der Straße „*Neuland*“.

Die beplanten Flächen sind derzeit durch Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern mit einem Vollgeschoss gekennzeichnet. In den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 eingeschlossene Gartenflächen, werden überwiegend von ausgedehnten Rasenflächen und gestalteten Zierpflanzungen, Hecken und Koniferen eingenommen.

Ziel der geplanten Änderung des Bebauungsplans ist insbesondere die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO. Hierbei wird eine Zulässigkeit von Nebenanlagen, wie z.B. Garten- und Gewächshäusern, Geräteschuppen etc. in den rückwärtigen Grundstücksteilen angestrebt. Auf Grundlage der bisherigen baurechtlichen Rahmenbedingungen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig sind die Baugrenzen in der Regel so eng bemessen, dass sich diese lediglich für eine Errichtung eines Hauptgebäudes eignen.

Eine Errichtung von Nebenanlagen bzw. eine nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen ist hierdurch in vielen Fällen rechtlich nicht möglich. Da die beplanten Grundstücke aktuell bereits eine Reihe von baulichen Nebenanlagen wie Abstell- und Klein- und Gewächshäusern sowie befestigten Flächen aufweisen, wird durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 im Nachgang die Möglichkeit zur baurechtlichen Legalisierung des Ist-Zustands eröffnet.

Ein vollständiger Ausschluss von Nebenanlagen ist angesichts der heutigen Wohnbedürfnisse nicht mehr zeitgemäß. Mit der geplanten 2. Änderung sollen daher die bisherigen bestehenden Einschränkungen auf städtebaulich verträgliche Weise gelockert werden. Weiterhin soll jedoch die Errichtung von gebäudeartigen Nebenanlagen an der Grenze zur Verkehrsflächen vermieden werden, um eine optische Verengung des Straßenraumes und gestalterische Missstände zu vermeiden.

Die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 der Stadt Radevormwald ersetzt als sogenannter Textbebauungsplan die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes. Die Festsetzungen in der Planzeichnung des Ursprungsplanes gelten unverändert fort. Änderungen hinsichtlich des Geltungsbereiches sind nicht gegeben.

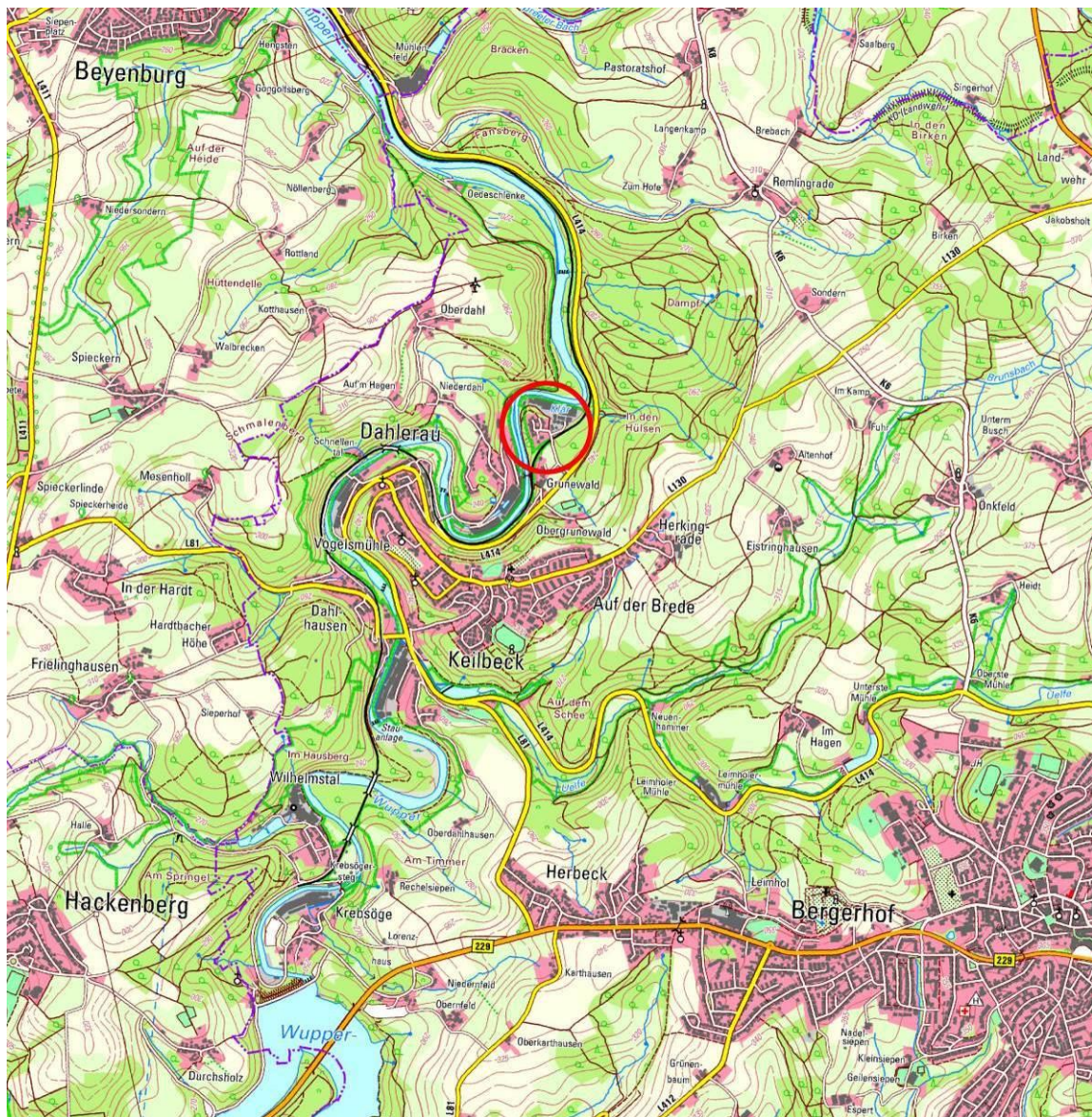
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum zwischen 19.11.2014 und 19.12.2014. Der Öffentlichkeit wurde während der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren sind in dem vorliegenden Umweltbericht zum Planungsverfahren berücksichtigt worden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vom 23. September 2004 (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 geändert) im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Im § 2 Absatz (Abs.) 4 BauGB wird definiert, wie die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im nachfolgenden Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgehalten und bewertet.

Das Büro für Landschaftsarchitektur Sven Berkey in Wermelskirchen wurde mit der Erstellung des Umweltberichts sowie einer Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 24 - "Auf'm Bracken" beauftragt.

Abb. 1: Lage im Raum



Quelle: Topographische Karte 1:25.000

Roter Umkreis: Plangebiet der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 – Auf'm Bracken mit Umfeld

1.1 Planungsinhalte

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes *Nr. 24 - Auf'm Bracken* wird insbesondere angestrebt die geltenden restriktiven Festsetzungen bzgl. der Zulässigkeit von Nebenanlagen zu lockern und den aktuellen Wohnbedürfnissen anzupassen.

Dies betrifft im Wesentlichen die rückwärtig gelegenen Gartenbereiche der Wohnbebauung. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll die Errichtung von Nebenanlagen ermöglicht bzw. legalisiert werden. Die Errichtung sowohl gebäudeartiger Nebenanlagen wie beispielsweise Garten- oder Gewächshäuser als auch flächiger, nicht gebäudeartiger Nebenanlagen wie Terrassen oder Schwimmbecken soll lediglich im Rahmen der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl beschränkt werden.

Zusammenfassend sollen folgende städtebaulichen Ziele durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 festgesetzt werden:

- Umstellung auf die aktuell gültige Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), wodurch auch Nebenanlagen auf die Grundflächenzahl angerechnet werden müssen.
- Ergänzung der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ).
- Zulassung von Nebenanlagen außerhalb der Vorgartenbereiche. Innerhalb der Vorgartenbereiche sind nur Nebenanlagen welche keine Gebäude sind zulässig.
- Anpassung der Zulässigkeit von Einfriedungen an die Regelungen zur Genehmigungsfreistellung aus der Bauordnung (max. 1 m Höhe an Verkehrsflächen, max. 2 m Höhe an sonstigen Grundstücksgrenzen).

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird im Rahmen der 2. Änderung die Geschossflächenzahl (GFZ) des Ursprungsbebauungsplans angenommen. Die Anzahl der Vollgeschosse (I) wird nicht verändert. Daraus ergibt sich faktisch und rechtlich keine zusätzliche bauliche Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Planungsverfahrens. Mit der 2. *Änderung* des Bebauungsplans *Nr. 24 - Auf'm Bracken* sind in tatsächlicher Hinsicht keine Änderungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung verbunden.

Garagen und überdachte Stellplätze sollen unverändert, wie im Ursprungsplan dargestellt, lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der als Flächen für Garagen gekennzeichnete Bereiche zulässig bleiben.

Die detaillierten Planungsinhalte sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter gemäß § 1, Absatz 6, Nr. 7 BauGB allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Zuge der durchzuführenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen der betroffenen Fachgesetze / -pläne sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Baugesetzbuch	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sind gem. § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Sofern ernst zu nehmende Hinweise bestehen, dass sog. Planungsrelevante Arten vorhanden sein könnten, ist eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ auf Betroffenheit vorzunehmen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere sind zu berücksichtigen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7, zu berücksichtigen. § 1a BauGB legt fest, dass Eingriffe nicht auszugleichen sind, die vor der planerischen Entscheidung z.B. auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig waren.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes sind: - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungs-, Erholungs- und sonstige öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,

	Baugesetzbuch	- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionen). Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Bundesnaturschutzgesetz Baugesetzbuch	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des Lokalklimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

1.3 Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen

Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – stellt den Geltungsbereich des Plangebietes als *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* dar. Der angrenzende Verlauf der Wupper wird als *Oberflächengewässer* dargestellt.

Südlich des Plangebietes wird die zeichnerische Kennzeichnung als Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung* vorgenommen.

Mit der 2. Änderung des Regionalplans wurden Bereiche für den Schutz der Natur (BSN; hier: FFH-Gebiet) westlich des Plangebietes in den Regionalplan zeichnerisch und textlich (Kapitel D.3.2, Ziel 66) aufgenommen (Bekanntmachung GV.NRW, Nr. 39 vom 13.08.2003, S. 463). Im BSN „Wupper südlich Dahlhausen“ sollen die bewaldeten Gleit- und Steilhänge, die Auwaldbereiche und die Aufschüttungsbänke mit Röhrichten und Weidengebüschen erhalten werden. Das Biotopmosaik aus Rohrkolbenröhrichten, Seggenrieden, Flachwasserzonen und Weidengebüschen soll erhalten und geschützt werden.

Der allgemeine Freiraum- und Agrarbereich im Regionalplan umfasst im Grundsatz auch Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Gemäß Ziel 4 sind jedoch bei der Bauleitplanung Festsetzungen, welche die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe beeinträchtigen zu vermeiden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wird lediglich die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO innerhalb einer bestehenden Siedlungsstruktur ermöglicht. Der Bebauungsplanentwurf widerspricht daher trotz der Ausweisung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich nicht den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung.

Flächennutzungsplan (Vorbereitende Bauleitplanung)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald stellt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 24 überwiegend *landwirtschaftliche Fläche* sowie für einen schmalen Streifen am östlichen Rand des Plangebietes *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* dar.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB müssen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (Entwicklungsgebot). Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1966 galten die Regelungen des 1956 auf Grundlage des Aufbaugesetzes NRW aufgestellten „Leitplanes“ der Stadt Radevormwald, welcher nach Einführung des BauGB im Jahre 1960 als Flächennutzungsplan übergeleitet wurde. Dieser sah für das Gebiet „Auf'm Bracken“ ein Wohngebiet vor. Der Bebauungsplan war bei seiner Aufstellung somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB 1960 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1976 wurde, nach bereits erfolgter baulicher Umsetzung des Bebauungsplanes, dieser Bereich jedoch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan ist insofern widersprüchlich zum bestehenden Bebauungsplan. Da die geplante Änderung jedoch nicht die Art der zulässigen Nutzung umfasst wird das Entwicklungsgebot nicht berührt.

Bebauungsplan Nr. 24 - Auf'm Bracken - (Verbindliche Bauleitplanung)

Der Bebauungsplan Nr. 24 ist am 05.12.1966 rechtskräftig geworden. Ziel des Bebauungsplanes war die Errichtung von Eigenheimen in ein- bis zweigeschossiger offener Bauweise.

Der Bebauungsplan trifft folgende Festsetzungen:

- Reines Wohngebiet als zulässige Art der baulichen Nutzung. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen
- Geschossflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 (WR 2) sowie ein Vollgeschoss als zulässiges Maß der baulichen Nutzung
- offene Bauweise
- Überbaubare Grundstücksfläche durch Baulinien und Baugrenzen in der Form von eng gefassten Baufenstern
- Verkehrsflächen, z. T. mit Zweckbestimmung „Parken“
- Flächen für Garagen und ihre Zufahrten
- Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- Gestaltungsvorschriften hinsichtlich der im Plan gekennzeichneten Vorgartenbereiche, Werbeanlagen, Geländeformungen, Dachneigung und Einfriedungen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 28.02.1968 rechtskräftig und änderte die Lage des Wendehammers im südlichen Plangebiet. Zudem fiel ein Baufenster weg.

Landschafts- und Naturschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das sich großräumig über das Stadtgebiet Radevormwald erstreckende Landschaftsschutzgebiet (LSG) reicht im Westen unmittelbar an das Plangebiet heran. Das durch ordnungsrechtliche Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (*Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08. Juli 2014 über das Landschaftsschutzgebiet Radevormwald im Oberbergischen Kreis*) umfasst im Anschluss an das Plangebiet den Verlauf der Wupper und angrenzende Bereiche.

Das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet wird im westlichen Randbereich des Plangebiets vom festgesetzten Naturschutzgebiet "Wupper bei Radevormwald" (Objektkennung: GM-057) abgelöst. Dieses, gleichfalls durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Köln ausgewiesene Naturschutzgebiet, schließt südlich des Plangebietes ein Teilstück der Wuppertalbahnstrecke ein. Die nicht mehr in Betrieb befindliche historische Eisenbahnstrecke ist in diesem Abschnitt deutlich in das umgebende Gelände eingeschnitten. Waldartige Laubgehölzbestände bilden den Randbereich des Naturschutzgebietes zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24.

Im aktuellen Entwurf der kartographischen Darstellung zum Landschaftsplan Nr. 11 Radevormwald (Stand August 2014 - Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung) sind die entsprechenden Abgrenzungen der Schutzgebiete nicht detailliert dargestellt.

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Dynamik und Struktur des naturnahen Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gemäß (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / Vogelschutz-Richtlinie) sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragender Schönheit des Landschaftsbildes.

In den Datenblättern zum Naturschutzgebiet GM057 "NSG Wupper bei Radevormwald" wird neben den vorkommenden Arten Kammolch, Groppe und Bachneunauge (Anhang II) eine Bedeutung für die Artengruppen: Mollusken, Insekten, Vögel, Amphibien, Reptilien sowie höhlenbrütende Vögel vermerkt.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW werden gemäß Fachinformationssystem *Gesetzlich geschützte Biotope in NRW* der LANUV für das Plangebiet nicht dargestellt.

Im näheren Umfeld des Plangebiets, im Verlauf der Wupper, befindet sich das nach § 62 LG NW geschützte Biotop GB 4709-004 *Auwälder und natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche*.

Wasserrechtliche Schutzausweisungen

Im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld sind keine Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt. Nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiete liegen östlich der Wupper in einer Entfernung von rund 4,4 km östlich des Plangebiets (WSG *Ennepetalsperre*) bzw. westlich in einer Entfernung von rund 2,3 km zum Plangebiet (WSG *Oberer Herbringhauser Talsperre*). Innerhalb des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Die westlich des Plangebiets verlaufende Wupper ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

NATURA 2000

Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das rd. 125 ha große, aus mehreren Teilflächen bestehende FFH-Gebiet *Wupper östlich Wuppertal* (DE 4709-301).

Naturnahe Fließgewässerabschnitte bilden mit angrenzenden strukturreichen Hang- und Auenwäldern die charakteristische mosaikartige naturnahe Auenlandschaft, wie es früher in weiten Teilen des Naturraums Bergische Höhen vorhanden war. Neben dem Vorkommen von Groppe und Bachneunauge in den Fließgewässern existiert ein wichtiges Vorkommen des Kammolches im NSG Marscheider Bachtal.

Vorrangiges Ziel ist der Erhalt des gegenwärtigen Zustandes dieser naturraumtypischen Auenlandschaft. Die im Gebiet liegenden Waldbestände sollen so weit wie möglich aus der forstlichen Nutzung genommen bzw. extensiv genutzt werden. Nicht nur Wupper sondern auch Marscheider Bach bieten Lebensraum und Wandlungsmöglichkeiten für zahlreiche Fischarten, so dass dem Gebiet schon allein in dieser Hinsicht eine enorme Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Einzugsgebietes der Wupper bis hin zur Mündung in den Rhein zukommt. Vor allem für den Kammolch ist die Sicherung und Pflege der Teiche im Marscheider Bachtal von zentraler Bedeutung.

In der FFH - Verträglichkeitsvorprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 (Oktober 2014; STADT RADEVORMWALD) wurden erhebliche Beeinträchtigungen des FFH Gebietes „Wupper östliche Wuppertal“ durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ausgeschlossen. Auf eine vertiefende FFH - Verträglichkeitsprüfung konnte deshalb verzichtet werden (siehe Anhang 1).

Boden- und Baudenkmäler

In der Denkmalliste der Stadt Radevormwald sind für das Plangebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler vermerkt. Im Fachinformationssystem RIO "*Rauminformationssystem im Oberbergischen Kreis*" sind für das Plangebiet keine Baudenkmäler verzeichnet. Sonstige Hinweise auf Denkmäler oder Bodendenkmäler für das Plangebiet liegen nicht vor.

Baumschutzsatzung

Der Rat der Stadt Radevormwald hat auf Grund des § 7 u. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NW. S. 766) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in seiner Sitzung am 30.03.2004 eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Radevormwald beschlossen.

2. ERMITTLUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Der rund 1,4 Hektar große Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets Nr. 24 - Auf'm Bracken umfasst ein abgeschlossenes Wohngebiet zwischen dem Gelände des Klärwerks Radevormwald (Wupperverband) im Norden und Osten sowie der Wupper im Westen. Im Südosten markiert die historische Bahnstrecke der Wuppertalbahn den Abschluss des Plangebiets. Jenseits der Wupper befinden sich die Ortschaften Dahlerau und Niederdahl. Südlich des in das Gelände eingeschnittenen Verlaufs der ehemaligen Wuppertalbahn schließt die Ortschaft Grunewald an. Auf dem gegenüberliegenden Wupperufer liegt das Gelände der ehemaligen Textilfabrik Wülfig. Aufgrund der das Plangebiet nach drei Seiten umgebenden waldartigen Gehölzbestände ist dieses durch eine relativ abgeschirmte Lage gekennzeichnet.

Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt ausgehend von der als „Neuland“ benannten Straße. Diese bindet an die südlich verlaufende L 414 an. Innerhalb des Plangebietes gliedert sich die Erschließungsstraße in drei Stichstraßen auf.

Die homogene Bebauungsstruktur im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 besteht ausschließlich aus Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss. Diese sind in offener Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser mit umgebenden Hausgärten errichtet. Die Gartenbereiche werden überwiegend von Rasenflächen, in untergeordnetem Umfang auch von gestalteten Zierpflanzungen eingenommen. Der Gehölzbestand besteht in größerem Umfang aus Schnitthecken, Koniferen und sonstigen Ziergehölzen.

Das Plangebiet erstreckt sich über einen kleinflächigen Geländerücken, der von einer Wupperschleife umflossen wird. Die Geländehöhen im Plangebiet liegen überwiegend zwischen 227 m und 220 m ü. NN. Der Geländehochpunkt befindet sich am südwestlichen Rand des Plangebiets bei rund 227 m ü. NN. Das umgebende Gelände fällt sowohl in Richtung Wupper als auch zur benachbarten Kläranlage deutlich ab. Der mittlere Wasserspiegel der unterhalb gelegenen Wupper liegt bei etwa 200 m ü. NN.

2.2 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Um die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 a – i BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die folgenden Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 7 Nr. a, c, d, h, i, BauGB) sind bezüglich der vorliegenden Planung als abwägungsrelevant einzustufen. Eine vertiefende Betrachtung und Bewertung ist daher erforderlich.

Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung (vgl. a. Kap.2.1 und Karte 1) Das Plangebiet ist außerhalb der asphaltierten / gepflasterten Erschließungsstraßen durch freistehende Wohnbebauung (Einfamilienhäuser als Doppel- oder Einzelhäuser) und überwiegend gärtnerisch genutzte Flächen gekennzeichnet. Die Gartenbereiche sind als Ziergärten mit geringem bzw. überwiegend jüngerem Baumbestand zu beschreiben. Diese werden in den rückwärtigen Teilen überwiegend von Rasenflächen sowie in untergeordnetem Umfang durch gestaltete Zierpflanzungen eingenommen. Daneben schließen die Gartenflächen diverse Nebenanlagen wie Garten- und Gerätehäuser ein. Vereinzelt sind kleinere Zierteiche vorhanden. Der Gehölzbestand besteht in größerem Umfang aus Schnithecken, Koniferen und sonstigen zu großen Teil nicht bodenständigen Ziergehölzen. Teilweise erreichen einzelne Nadelgehölze, insbesondere Fichten, größere Wuchshöhen von 8 - 10 m. Großkronige Laubbäume sind nicht in prägendem Umfang vorhanden. Im vorderen Grundstücksbereich sind befestigte Stellplätze und Garagen sowie Grundstückszufahrten zu vermerken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 wird im Westen überwiegend von Laubwaldbeständen eingefasst. Der geschlossene Gehölzbestand reicht bis an den etwa 40 m vom westlichen Rand des Plangebietes entfernten Verlauf der Wupper heran. Nach Norden schließen Fichten- und Mischwaldbestände an. Im Südosten fassen Gehölzbestände entlang der Bahntrasse der ehemaligen Wuppertalbahn das Plangebiet ein. Nach Westen sowie teils im Norden und Süden grenzen Schutzgebiete mit Bedeutung für den Schutz von Pflanzen und biologischer Vielfalt an das Plangebiet (FFH-Gebiet Wupper östlich Wuppertal, NSG, LSG). Den Gartenflächen im Plangebiet ist eine geringe Bedeutung für die Biotopfunktion beizumessen. Die versiegelten Erschließungsflächen sind ohne Bedeutung für die Biotopfunktion.	Auswirkungsprognose Im Gegensatz zum Ursprungsbebauungsplan kann eine untergeordnete bauliche Inanspruchnahme in den rückwärtigen Gartenflächen auch außerhalb der abgrenzten Baufenster durch Nebenanlagen erfolgen. Eine Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gartenflächen mit Bedeutung für die Biotop- / Lebensraumfunktion kann im Zusammenhang mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24, 2. Änderung nur innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) erfolgen. Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung. Schutzgebiete mit Bedeutung für den Schutz von Pflanzen und biologischer Vielfalt werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Insgesamt ergeben sich im Zuge des Planungsvorhabens keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut <i>Pflanzen und die biologische Vielfalt</i>.

Schutzgut Tiere und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung Dem Plangebiet kommt im Wesentlichen eine nur für ubiquitäre Arten relevante Bedeutung als Tierlebensraum zu. Habitatstrukturen und -elemente mit essentieller Bedeutung für planungsrelevante Arten sind aufgrund der weitgehend unspezifischen Biotopausstattung im Plangebiet jedoch nicht zu erwarten.	Auswirkungsprognose Eine Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gartenflächen mit Bedeutung für die Lebensraumfunktion kann im Zusammenhang mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24, 2. Änderung nur innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) erfolgen. Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung. Wesentliche Beeinträchtigungen von bedeutsamen Tierlebensräumen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Mit dem Vorhaben ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten verbunden. Ein Zutreffen der Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Radevormwald ausgeschlossen werden.
Schutzgut Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	
Bestand und Bewertung Gemäß den Angaben der Bestandsaufnahme zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Plangebiet dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge" (GWK: 273_04) zugeordnet (Quelle: ELWAS). Die Grundwasserverhältnisse vor Ort sind demnach von wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleitern mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken ohne relevante wasserwirtschaftliche Bedeutung gekennzeichnet. Allen unversiegelten Freiflächen im Plangebiet kommt folglich eine nur allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu. Relevante Grundwasservorkommen sind aufgrund der vor Ort ausgeprägten wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleiter geringer Ergiebigkeit nicht ausgeprägt. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Die Wupper reicht im Westen bis auf rund 40 m an das Plangebiet heran. Trinkwasserschutzgebiete sind im näheren Umfeld des betrachteten Plangebiets nicht festgesetzt. Dem Plangebiet kommt eine geringe Bedeutung für den Wasserhaushalt zu.	Auswirkungsprognose Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Garten- / Freiflächen mit Bedeutung für die Grundwasserneubildung durch bauliche Nebenanlagen ermöglicht. Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung. Das an den Nebenanlagen im rückwärtigen Gartenbereich anfallende Niederschlagswasser versickert in der Regel über die belebte Bodenzone auf der Freifläche (Garten). Vereinzelt wird das Wasser zur Bewässerung des Gartens gesammelt. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Boden (§1 a Abs. 2 und §1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung Der geologische Untergrund besteht im Untersuchungsgebiet aus Sandstein und Tonstein über devonischem Schluffstein. Auf Grundlage der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50) sind die Bodenverhältnisse im Plangebiet großflächig durch <i>Typische Braunerden</i> aus schluffigen bis lehmigen, teils steinig grusigen jungpleistozänen bis holozänen Bodenmaterialien gekennzeichnet. Diese weisen durchschnittliche Mächtigkeiten von 0,4 - 1,0 m auf und haben sich ursprünglich aus Solifluktion und Hochflächenlehmen über dem anstehenden devonischen Festgestein gebildet. Die Bodenfruchtbarkeit wird als gering eingestuft. In Randbereichen entlang der Ostgrenze des Plangebiets sind nach Angaben der großmaßstäblichen Bodenkarte die Bodentypen <i>Typischer Gley</i> (ca. 400 m²) und <i>Auengley-Brauner Auenboden</i> (ca. 1.600 m²) vermerkt. Gemäß Geologischem Landesamt NRW ist den im Plangebiet vorherrschenden <i>Typischen Braunerden</i> keine Schutzwürdigkeit zugeordnet. Die kleinflächig in Randbereichen in das Plangebiet einbezogenen Bodentypen <i>Typischer Gley</i> und <i>Auengley-Brauner Auenboden</i> werden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte als schutzwürdig abgegrenzt. In Hinblick auf die Anlage des Wohngebiets in den 1960er Jahren, die hiermit verbundenen Bodenbewegungen und die anlagebedingte Überbauung durch Erschließungswege, Gebäude und Nebenanlagen sowie die anschließende Gartennutzung ist von einer zumindestens oberflächlichen anthropogenen Überformung der Bodenverhältnisse im gesamten Plangebiet auszugehen. Die vorliegenden Böden sind demnach als überformte Gartenböden / Hortisole anzusprechen. Eine Schutzwürdigkeit hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte ist demnach nicht mehr gegeben. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht erfasst. Die Bedeutung der im Plangebiet großflächig ausgeprägten <i>Typischen Braunerden</i> sowie der kleinflächig in das Plangebiet einbezogenen, grundsätzlich schutzwürdigen Bodentypen <i>Typischer Gley</i> und <i>Auengley-Brauner Auenboden</i>, ist unter Berücksichtigung ihrer anthropogenen Überformung und teilweisen Überbauung als gering zu beurteilen.	Auswirkungsprognose Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Böden durch versiegelte / befestigte Nebenanlagen ermöglicht. Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung. Mit dem betrachteten Planungsvorhaben ist keine zusätzliche Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden verbunden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Nebenanlagen in der Vergangenheit bereits weitestgehend baulich umgesetzt wurden. Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes <i>Boden</i> sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	
Bestand und Bewertung Der Naturraum weist ein Übergangsklima zwischen dem vorwiegend ozeanisch bestimmten nordwestdeutschen Klima und dem Kontinentalklima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt im westlichen Randbereich des Gemeindegebiets rund 10°C. Die mittleren jährlichen Niederschläge vor Ort liegen bei ca. 1.275 mm im Jahr. Die durchgrünten Siedlungsflächen im Plangebiet sind als Siedlungsklimatop einzuordnen das in der Regel durch gute Austauschbedingungen, nur schwache Ausbildung von Wärmeinseln und gute Bioklimate gekennzeichnet ist. Angrenzende Waldflächen und Gewässerbereiche wirken darüber hinaus dämpfend und ausgleichend auf Temperaturverlauf und Luftfeuchtigkeit. Die Siedlungsrandlage im Anschluss an umliegende Freiräume deutet auf eine gute Luftqualität. Wesentliche lufthygienische Belastungssituationen sind auf Grundlage des landesweiten Emissionskatasters Luft (LANUV) nicht gegeben. Geruchsbelästigungen können sich im Plangebiet durch den Betrieb der nahe gelegenen Kläranlage ergeben. Dem Plangebiet ist in Hinblick auf seine begrenzte Gesamtgröße sowie die eingeschränkte Ausstattung mit klimatischen und lufthygienischen relevanten Strukturen eine nur untergeordnete, kleinklimatische Bedeutung für den Naturhaushalt zuzuordnen.	Auswirkungsprognose Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gärten / Freiflächen durch Nebenanlagen in den rückwärtigen Grundstücksteilen ermöglicht. Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine Änderung. Mit dem betrachteten Planungsvorhaben ist keine zusätzliche Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit relevanter klimatischer Bedeutung verbunden. Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes <i>Klima und Luft</i> ergeben sich in Folge des Planungsvorhabens nicht.
Landschaft und Stadtbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung Das Plangebiet umfasst eine durchgrünte Wohnsiedlung mit Einfamilienhausbebauung. Die freistehenden Einzel- und Doppelhäuser weisen ein Vollgeschoss auf und sind durch Satteldächer gekennzeichnet. In den vorderen Grundstücksteilen sind Garagen und auch in größerem Umfang befestigte Stellplätze angeordnet. In den rückwärtigen Grundstücksteilen liegen größere Gartenflächen, die durch Schnittrassen geprägt werden. Hier sind bereits derzeit bauliche Nebenanlagen wie beispielweise Gartenhäuser vorhanden. Aufgrund angrenzender umgebender Gehölzbestände sind nach Westen (Wupper), Südosten sowie Norden und Nordosten keine Ausblicke / Einblicke gegeben. Vom Hochpunkt der Erschließungsstraße Neuland, auf Höhe Neuland Hausnummern 4/5 sind begrenzte Sichtbeziehungen auf Waldkulissen in östlicher Richtung gegeben. Dem Plangebiet kommt bezüglich des Ortsbildes eine allgemeine Bedeutung zu.	Auswirkungsprognose Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gärten / Freiflächen bzw. Errichtung versiegelter / befestigter Nebenanlagen ermöglicht bzw. legalisiert. Veränderungen mit erheblichen landschafts- und stadtbildrelevanten Wirkungen sind nicht geplant. Bzgl. der überdachten Stellplätze und Garagen ergeben sich keine Veränderungen. Die Anpassungen zu den Grundstückseinfriedungen sind von keiner erheblichen Auswirkung, zumal diese ebenfalls bereits in der Vergangenheit realisiert wurden. Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung. Mit dem betrachteten Planungsvorhaben ist keine zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Überbauung von Vegetationsstrukturen mit

	relevanter Bedeutung für das Landschafts- / Ortsbild verbunden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes <i>Landschaft und Stadtbild</i> sind mit dem betrachteten Planungsvorhabens nicht verbunden.
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)	
Bestand und Bewertung Das Plangebiet umfasst eine durchgrünte Wohnsiedlung. Aufgrund der durch waldartige Gehölzbestände abgeschirmten örtlichen Gegebenheiten ist diese als ruhige Wohnlage zu beurteilen. Relevante verkehrsbedingte Störwirkungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sind in Hinblick auf die isolierte Anordnung außerhalb von Siedlungsschwerpunkten, fehlender Belastungen durch Gewerbe und Industrie im näheren Umfeld und abseits von Hauptverkehrsverbindungen nicht gegeben. Die Einbindung in infrastrukturelle Angebote ist aufgrund der isolierten Lage des Plangebiets suboptimal. Nächstgelegene Angebote zur Nahversorgung liegen rund 2 km entfernt. Eine Grundschule sowie ein Kindergarten befinden sich in 1,6 km (Fußweg) bzw. 3.1 km (Fahrweg) Entfernung. Begrenzte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion können durch den Betrieb der nahe gelegenen Kläranlage entstehen. Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ist hinsichtlich der Wohnfunktion als hoch zu beurteilen.	Auswirkungsprognose Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gärten / Freiflächen bzw. die Errichtung versiegelter / befestigter Nebenanlagen ermöglicht sofern die überbaubare Fläche noch nicht ausgeschöpft ist. Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung. Mit dem betrachteten Planungsvorhaben ist keine zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Überbauung von Vegetationsstrukturen mit relevanter Bedeutung für Schutzgut Mensch und seine Gesundheit verbunden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes <i>Mensch und seine Gesundheit</i> ergeben sich aus dem betrachteten Planungsvorhabens nicht.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)	
Bestand und Bewertung Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet in der Denkmalliste der Stadt Radevormwald nicht aufgeführt. Im Fachinformationssystem KuLaDig - Kultur, Landschaft, Digital des Landschaftsverbands Rheinland ist das Plangebiet als aus den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts stammende Siedlung "Neuland" vermerkt. Ältere Siedlungsteile mit denkmalgeschützten Einzelhäusern liegen außerhalb des Plangebiets, südlich der Wupperbrücke (Siedlung Grunewald). Zu relevanten Sachgütern liegen für das Plangebiet keine Angaben vor.	Auswirkungsprognose Beeinträchtigungen des Schutzgutes <i>Kultur- und Sachgüter</i> sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.

Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)	
Bestand und Bewertung Gemäß BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogene Raumanalyse Informationen über die funktionalen (Wechsel-)Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen bzw. die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und auch dort dargestellt. Bei Landschaftsteilen mit ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefügen ("Wechselwirkungskomplexe") wird empfohlen, soweit entscheidungsrelevant betroffen, die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen bzw. die sich ergebende Veränderungen ergänzend zur schutzgutbezogenen Darstellung zusammenfassend zu beschreiben. Derartige Wechselwirkungskomplexe sind durch den Bebauungsplan Nr. 24 - Auf'm Bracken - nicht relevant betroffen.	Auswirkungsprognose Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 - Auf'm Bracken nicht zu erwarten.

Für die nachfolgend aufgeführten Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich, da die entsprechenden Themenkomplexe für das vorliegende Planungsvorhaben nicht relevant sind und folglich als nicht abwägungsrelevant einzustufen sind:

e) Emissionen, Abfälle und Abwässer

Die Belange Emissionen, Abfälle und Abwässer werden durch das Planungsvorhaben nicht berührt.

f) Erneuerbare Energien sowie sparsame effiziente Nutzung von Energie

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 trifft keine Festsetzungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen Nutzung von Energie von Bedeutung sind.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzplänen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der gemäß Landschaftsschutzverordnung festgelegten Landschaftsschutzgebiete. Abfallschutzpläne sind nicht bekannt. Nach den Darstellungen des Lärmaktionsplanes der Stadt Radevormwald liegt das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich von Umgebungslärm i.S.d. § 47 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf die Luftqualität.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Die im Rahmen des Planungsvorhabens getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine Genehmigung von Nebenanlagen außerhalb der derzeit eng bemessenen Baugrenzen und eröffnen auch rechtliche Möglichkeiten für eine nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen. Hierdurch werden die diesbezüglich vorhandenen Restriktionen in einer städtebaulich verträglichen Art und Weise gelockert und vertretbare Rahmenseetzungen für die an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Vorgärten festgesetzt.

Wesentliche Änderungen in Art und Umfang der Bebauung sowie Erschließung und Nutzungsstruktur sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das tatsächlich zulässige Maß der baulichen Nutzung ändert sich nicht. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Erhalt der gegenwärtigen baulichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Gartenflächen auszugehen. Für ohne Genehmigung errichtete Nebenanlage ist in diesem Planungsfall eine nachträgliche Legalisierung rechtlich nicht möglich, so dass diese zurückgebaut werden müssten. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen zu prognostizieren.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die §§ 14 – 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden. Eine Ausgleichspflicht für die entsprechenden Flächen besteht im Rahmen des betrachteten Planungsvorhabens nicht, da eine Bebauung bereits zulässig ist (§ 1 a Abs. 3 BauGB) und sich hinsichtlich des tatsächlich zulässigen Maßes der baulichen Nutzung keine Änderungen zum Ursprungsbebauungsplan ergeben.

Die Bebauung wird aktuell gemäß der ursprünglichen Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in Umfang und Ausprägung festgesetzt. Daraus resultiert, dass das Maß der baulichen Nutzung bisher durch die Geschossflächenzahl, die das Verhältnis der gesamten Geschossfläche aller Vollgeschosse auf einem Baugrundstück zur Fläche des Baugrundstückes in Verhältnis bringt, geregelt wird. Die zulässige Anzahl wurde dabei auf ein Vollgeschoss begrenzt. Für die Garagen, Zufahrten und überdachten Stellplätze wurden zusätzliche Flächen verzeichnet. Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1962 konnte auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) verzichtet werden.

Nach der derzeit gültigen BauNVO von 1990, auf die der geplanten Bebauungsplanes Nr. 24 – Auf'm Bracken in der 2. Änderung umgestellt wird, soll gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 bei Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen festgesetzt werden. Um im Rahmen von § 19 Abs. 4 BauNVO eine quantitative Begrenzung der Versiegelung durch Nebenanlagen zu ermöglichen, ist die Festsetzung der zulässigen GRZ ebenfalls notwendig und wird in die geplante 2. Änderung des B-Planes aufgenommen.

Die zulässige GRZ entspricht dabei der jeweils bereits festgesetzten GFZ. Da für die Gebäude im Plangebiet ohnehin nur ein Vollgeschosß zulässig ist ergibt sich in tatsächlicher Hinsicht keine Änderung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzungen. Eine erhebliche Zunahme an möglichen Versiegelungen und eine sich daraus ergebende notwendige Kompensationsverpflichtung wird nicht prognostiziert. Mit dem Plangebiet sind folglich keine gesondert zu bilanzierenden Eingriffe in die Schutzgüter verbunden, die durch den bestehenden Bebauungsplan nicht schon abgedeckt wären.

Entsprechend sind keine Maßnahmen zur Kompensation im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 - Auf'm Bracken erforderlich.

Eine Bilanzierung anhand von aktuellen Luftbildaufnahmen, kommt zu dem Ergebnis, dass bei der geplanten Festsetzung der hier genannten Grundflächenzahl partiell noch Versiegelungen durch Nebenanlagen im untergeordneten Rahmen möglich sind.

Allgemeine gültige Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baulichen Eingriffen haben nach wie vor Bedeutung. Der bauliche Eingriff ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

So sollten beispielsweise die Versiegelungen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden und Wege und Terrassen, soweit möglich, wasserdurchlässig in unversiegelter Bauweise umgesetzt werden.

Ebenso die flächensparende und schonende Baudurchführung (Andienung der Baustellen über vorhandene Wege, Straßen / Baustelleneinrichtungen nur auf bereits in Anspruch genommenen Flächen / Reduzierung des Vegetationsverlustes auf das unbedingt notwendige Maß / Durchführung der Bodenarbeiten gemäß DIN 18915) gehören zu den allgemein gültigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

5. PLANUNGSAalternativen

In Radevormwald kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen mit der ungenehmigten Errichtung von Nebenanlagen, wie z.B. Gartenhäusern, Geräteschuppen, Gewächshäusern oder Einfriedungen. In vielen Bebauungsplänen, insbesondere aus den 70er und 80er Jahren, sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig sind Baugrenzen in der Regel so eng bemessen, dass sich diese lediglich für die Errichtung eines Hauptgebäudes eignen. Somit ist die Errichtung von Nebenanlagen oder die nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen in vielen Fällen rechtlich nicht möglich.

Die Möglichkeit Geräteschuppen oder ähnliches im Gartenbereich zu errichten gehört heutzutage zum allgemeinen Wohnbedürfnis breiter Bevölkerungsschichten. Ein kompletter Ausschluss von Nebenanlagen erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäß. Daher sollen nun, nach einer vorangegangenen Bestandsaufnahme, die betroffenen Wohngebietsbebauungspläne geändert werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, die vorhandenen Restriktionen, soweit dies städtebaulich verträglich möglich ist, zu lockern. Weiterhin soll jedoch die Errichtung von gebäudeartigen Nebenanlagen an der Grenze zu Verkehrsflächen vermieden werden, um zum einen eine optische Verengung des Straßenraumes und zum anderen gestalterische Missstände zu vermeiden.

Aus umweltfachlicher Sicht bieten sich zum entsprechenden Vorgehen keine Alternativen an.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB gegliedert und erstellt. Umweltschutzbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet.

Als Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung wurde der seitens der Stadt Radevormwald zur Verfügung gestellte Vorentwurf zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 24 - Auf'm Bracken 2. Änderung verwendet. Weiterhin wurde die ordnungsbehördliche Verordnung vom 08. Juli 2014 über das Landschaftsschutzgebiet Radevormwald im Oberbergischen Kreis herangezogen.

Darüber hinaus wurden folgende Fachinformationssystem für die Ermittlung der relevanten Grundlagendaten herangezogen:

- Fachinformationssystem "Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
(Messischblätter MTB 4810 Wipperfürth und MTB 4710 Radevormwald)
- Fachinformationssystem "NATURA 2000-Gebiet in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem Wasser - "ELWAS" (MKULNV)
- Fluss-Gebiets-Geoinformationssystem (FluGGS) (WUPPERVERBAND)
- Fachinformationssystem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Fachinformationssystem KuLaDig - Kultur, Landschaft, Digital (LVR)
- Emissionskataster Luft (LANUV)
- Tim-Online "Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen" (LAND NRW)
- Bodenkarte 1:50.000; Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten traten nicht auf.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Der Gemeinde obliegt die Pflicht zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes eintreten. Die hierfür notwendige Überwachung der Schutzgüter (Umweltmonitoring) dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Umweltfolgen, so dass nachteilige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder zumindest gemindert werden können (vgl. § 4c BauGB).

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter ist nicht bekannt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen empfohlen.

Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter sind zu dokumentieren; gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen durchzuführen.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENSTELLUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die seitens der Stadt Radevormwald angestrebte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 - *Auf'm Bracken*. Das betrachtete Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald östlich des Stadtteils Dahlerau.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 hat eine maximale Längserstreckung von rund 185 m und eine Breite von etwa 110 m. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 1,4 ha.

Die beplanten Flächen sind derzeit durch Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern mit einem Vollgeschoss gekennzeichnet. In den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 eingeschlossene Gartenflächen werden überwiegend von ausgedehnten Rasenflächen und gestalteten Zierpflanzungen, Hecken und Koniferen eingenommen.

Wesentliches Ziel der geplanten Änderung des Bebauungsplans ist die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO.

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans Nr. 24 der Stadt Radevormwald ersetzen als sogenannter Textbebauungsplan die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes. Die Festsetzungen in den Planzeichnungen der Ursprungspläne gelten unverändert fort. Änderungen hinsichtlich der Geltungsbereiche sind nicht gegeben.

Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gärten / Freiflächen bzw. die Errichtung versiegelter / befestigter Nebenanlagen ermöglicht, sofern die überbaubare Fläche noch nicht ausgeschöpft ist. Als Grundflächenzahl (GRZ) wird im Rahmen der 2. Änderung die Geschossflächenzahl (GFZ) des Ursprungsbebauungsplans angenommen. Aufgrund der ohnehin zulässigen Bauweise von nur einem Vollgeschoß ergibt sich hierdurch faktisch und rechtlich keine zusätzliche bauliche Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Planungsverfahrens.

Auswirkungen auf an das Plangebiet angrenzende Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet) sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 kann nach überschlägiger Prognose (FFH-Vorprüfung, vgl. Anlage I) und unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Mit dem Planungsvorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 a – i BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbunden.

Weiterhin ergibt sich aus dem Vorhaben keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Radevormwald kann ausgeschlossen werden.

8. FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 24, *Neuland*: Stichstraße im Nordwesten des Plangebiets (Blickrichtung auf Hausnr. 4)



Bild 2: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 24, *Neuland*: Blickrichtung von Hausnr. 18, auf der rechten Bildseite, nach Osten



Bild 3: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 24, *Neuland*: Stichstraße im Süden des Plangebiets (Blickrichtung auf Hausnr. 19 und 22)



Bild 4: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 24, *Neuland*: Stichstraße im Nordosten des Plangebiets (Blickrichtung auf Hausnr. 14 und 15)